

**Bildung einer Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz**

Federführung: Fachbereich Innere Verwaltung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Sonnenburg | 02521 29-1010 | sonnenburg@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

17.09.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:**Sachentscheidung**

1. Die Direktorin am Amtsgericht Beckum, Frau Anette Reher, wird ab sofort für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung bis einschließlich 30.06.2028 zur Vorsitzenden der Einigungsstelle der Stadt Beckum bestellt.
2. Der Richter am Amtsgericht Beckum, Herr Philipp Manning, wird ab sofort für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung bis einschließlich 30.06.2028 zum stellvertretenden Vorsitzenden der Einigungsstelle der Stadt Beckum bestellt.
3. Muss in einer nach den Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG) zu entscheidenden Angelegenheit die Einigungsstelle angerufen werden, so wird die Verwaltung – Leitung des Fachdienstes Personal beziehungsweise Vertretung im Amt – ermächtigt, für die oberste Dienstbehörde 3 Beisitzerinnen beziehungsweise Beisitzer und 1 Ersatzbeisitzerin beziehungsweise 1 Ersatzbeisitzer zu benennen.

Kosten/Folgekosten

Der vorsitzenden Person kann eine Entschädigung für Zeitaufwand gewährt werden, sofern sie in der Einigungsstelle tätig wird. Die dadurch entstehenden Kosten sind nicht vorab kalkulierbar.

Finanzierung

Die im Falle des Tätigwerdens anfallenden Kosten werden aus dem Personalbudget des Fachbereiches Innere Verwaltung gedeckt.

Erläuterungen:

Bei der Stadt Beckum wurde für die Wahlperiode vom 01.07.2024 bis 30.06.2028 ein neuer Personalrat gewählt. Für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung ist gemäß § 67 Absatz 1 LPVG eine Einigungsstelle zu bilden.

Die Einigungsstelle entscheidet in Angelegenheiten der Mitbestimmung, wenn zwischen Dienststelle und Personalrat keine Einigung erzielt wird. Die Beschlüsse der Einigungsstelle müssen sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsplanes halten.

Die Einigungsstelle wird tätig in der Besetzung mit der vorsitzenden Person oder, falls sie verhindert ist, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter sowie 6 Beisitzerinnen und Beisitzern.

Auf die vorsitzende Person und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter haben sich die oberste Dienstbehörde und der Personalrat innerhalb von 2 Monaten nach Beginn der Wahlperiode zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde oder des Personalrats die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden für das jeweilige Einigungsstellenverfahren je zur Hälfte auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung benannt. Sie müssen Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein.

In § 3 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW) ist geregelt, dass die oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden die Vertretung der Gemeinde ist. Somit ist der Rat der Stadt Beckum für die genannten Entscheidungen zuständig.

Es wird vorgeschlagen, die Direktorin des Amtsgerichts Beckum, Frau Anette Reher, zur unparteiischen Vorsitzenden der Einigungsstelle zu bestellen. Ihre Vertretung in dieser Funktion soll der Richter am Amtsgericht Beckum, Herr Philipp Manning, übernehmen. Beide haben ihre Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

Der Personalrat der Stadt Beckum hat sein Einvernehmen hiermit erklärt.

Es wird ferner vorgeschlagen, das Vorschlagsrecht der obersten Dienstbehörde für die Beisitzerinnen und Beisitzer im Falle eines anstehenden Einigungsstellenverfahrens auf die Verwaltung zu übertragen. Seit Inkrafttreten des novellierten LPVG im Jahr 2011 werden die Beisitzerinnen beziehungsweise Beisitzer nicht mehr für die Dauer der gesamten Wahlperiode der Personalvertretung, sondern für das jeweilige Einigungsstellenverfahren anlassbezogen benannt. Der Kreis der Beisitzerinnen und Beisitzer ist somit von Gesetz wegen flexibel und kann an das jeweilige Verfahren angepasst werden.

Die Benennung soll durch die Leitung des Fachdienstes Personal beziehungsweise Vertretung im Amt erfolgen. Bei der Stadt Beckum werden auf Seiten der Dienststelle je nach Verfahren geeignete Beschäftigte aus der Personal- und Fachverwaltung berufen. Dabei wird bewusst auch auf unvoreingenommene Beschäftigte anderer Kommunen zurückgegriffen. Eine Delegation des Vorschlagsrechts auf die Verwaltung empfiehlt sich, um in einem solchen Fall, der an Fristen gemäß LPVG gebunden ist, eine Sondersitzung beziehungsweise Dringlichkeitsentscheidung zu vermeiden.

Die Mitglieder der Einigungsstellen nehmen diese Tätigkeit unentgeltlich als Ehrenamt wahr. Lediglich der oder dem Vorsitzenden kann eine Entschädigung für Zeitaufwand gewährt werden. Die Entschädigung richtet sich nach dem Stundensatz der Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren. Der Stundensatz beträgt aktuell 84 Euro. Reisekosten werden nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen erstattet. (Vergleiche Ziffer 17 Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Durchführung des Landespersonalvertretungsgesetzes – 25-42.05.05 vom 14.03.2013)

Die genauen Kosten sind nicht vorab kalkulierbar. In den vergangenen 3 Wahlperioden wurde die Einigungsstelle nicht tätig. Zuletzt wurde sie im August 2007 angerufen.

Anlage(n):

ohne